

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Riedelberg
vom 12.01.2022

1. Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land; Grundsatzbeschluss

Bürgermeister Björn Bernhard berichtet über die Möglichkeit der Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land strebt die Übernahme der Trägerschaft aller Kindertagesstätten (zunächst nur die kommunalen Kindertagesstätten) zum 01.01.2023 an.

Der Ortsgemeinderat Riedelberg spricht sich grundsätzlich dafür aus, die Trägerschaft der Kindertagesstätte Riedelberg an die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land zu übergeben.

2. Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB; Aufhebung der Abrundungssatzung aus dem Jahr 1984

Gemäß § 34 BauGB kann die Ortsgemeinde die Abgrenzung des bebaubaren Innenbereiches zum Außenbereich durch Satzung regeln. Für Riedelberg besteht eine sog. Abrundungssatzung aus dem Jahr 1980, die die gesamte Ortslage außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen umfasst.

Die Satzung war in der Vergangenheit Maßstab für die Zulassung von Bauvorhaben und für die Heranziehung der Grundstücke zu Einmalbeiträgen beim Straßenausbau oder beim Ausbau leitungsgebundener Einrichtungen. Außerhalb der Abgrenzung liegende Grundstücke und Grundstücksteile zählen zum Außenbereich und sind grundsätzlich nicht baulich nutzbar, so dass sie auch bei der Beitragsveranlagung nicht berücksichtigt wurden.

Die Abrundungssatzung orientierte sich am Grundstücksbestand und dem Verlauf von Grundstücksgrenzen aus dem Zeitraum ihrer Entstehung. In der Vergangenheit wurden viele Baulücken in der Ortslage geschlossen und auch der Zuschnitt der Grundstücke hat sich im Zuge des Ausbaues von Straßen vielfach geändert. Auch wurde das Neubaugebiet Hasengarten und weitere kleinere Bebauungspläne am Ende der Schulstraße und der Zollhausstraße aufgestellt. Da die Abrundungssatzung immer noch Bestand hat, muss sich die heute zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung auch an diese Abgrenzung halten. In Einzelfällen kann dies dazu führen, dass sich ohne die Satzung eine andere Beurteilung für die Zugehörigkeit zum Innen- oder Außenbereich ergäbe. Ohne die Satzung erfolgt die Beurteilung der Bebaubarkeit der Grundstücke anhand der Umgebungsbebauung. Wenn nach der Umgebungsbebauung eine Grundstücksfläche noch dem Innenbereich zuzurechnen wäre, die Satzung diese Fläche jedoch ausschließt, kann das Bauvorhaben deswegen nicht zugelassen werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Aufhebung der Abrundungssatzung aus dem Jahr 1980 einzuleiten. Hinsichtlich der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB beschließt der Ortsgemeinderat gleichzeitig, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats durchzuführen und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.

3. Bestätigung eines im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses

Über folgende Angelegenheit wurde im Rahmen eines Umlaufverfahrens entschieden:

- Kindertagesstätte, Installation von funkvernetzten Rauchwarnmeldern
Der Ortsgemeinderat bestätigt den im Umlaufverfahren gefassten Beschluss.

Nichtöffentlich

4. Versicherungsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in Versicherungsangelegenheiten.